

Wärmepumpen Maschinen & Apparate Lüftungs- und Klimaanlage

6. Erforderliche Unterlagen

6.1. **Amtliche Grundbuchabschrift** nicht älter als sechs Wochen.

6.2. **Auszug aus dem Firmenbuch** (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller/in ist).

6.3. **Eingenoriteter Lageplan (2-fach)** im Maßstab 1:1000

6.4. **Pläne der Anlage (2-fach)** in Grundrissen, Schnitten und Ansichten, Abständen der Geräte im Außenbereich zu den Grundgrenzen, unterfertigt von den Bauwerk-bern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50)

6.5. **Technische Beschreibung der Anlage (2-fach)** mit technischem Datenblatt, mit Angaben zu max. Schalleistung oder max. Schalldruckpegel (mit Entfernung in Metern), geplanten Betriebszuständen und Betriebszeiten, geplanten Schall-schutzmaßnahmen und einer Berechnung zum Planungsbasispegel an den Grund-grenzen, unterfertigt von den Bauwerk-bern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern

6.6. **Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m** von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke

Für Verfahren gemäß § 20 Stmk. Baugesetz zusätzlich noch:

6.7. **Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer**, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne

6.8. **Bestätigung** der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften (siehe Beilage)

7. Hinweise

Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 20 Stmk. Baugesetz ist nur möglich, wenn **alle** nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel wird an den relevanten Grundgrenzen nachweislich eingehalten
- der Nachweis der Zustimmung aller an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne liegt vor
- eine Bescheinigung der Verfasser der Pläne und Beschreibungen, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauverfahren gem. § 33 Stmk. Baugesetz vorliegen, dass das Bauvorhaben den zurzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften

Ansonsten kann nur ein Verfahren gemäß § 19 des Stmk. Baugesetzes durchgeführt werden.